

Merkblatt - Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gemäß §§ 56 und 57 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer auf Grund des IfSG als Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne des § 31 Satz 2 IfSG Verboten in der Ausübung seiner bisherigen Erwerbstätigkeit unterliegt oder unterworfen wird und dadurch einen Verdienstaussfall erleidet, erhält eine Entschädigung in Geld (§ 56 Absatz 1 IfSG).

Kranke Personen werden vom § 56 IfSG grundsätzlich nicht erfasst, da sie krankheitsbedingt arbeitsunfähig sind. Sie erleiden dadurch keinen Verdienstaussfall, da sie entweder Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber oder Krankengeld durch die Krankenkasse erhalten. Eltern, deren Kinder wegen eines Besuchsverbots gem. IfSG eine Kindereinrichtung/Schule nicht betreten durften, gehören nicht zu den entschädigungsberechtigten Personenkreisen.

Es wird zusätzlich darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsanspruch nur dann besteht, wenn der Arbeitgeber nicht bereits nach § 616 Abs. 1 BGB zur Entgeltfortzahlung verpflichtet ist. Dies ist grundsätzlich der Fall, es sei denn, dass im geltenden Tarifvertrag oder im individuellen Arbeitsvertrag eine konkrete Regelung getroffen wurde und der Anspruch aus § 616 Abs. 1 BGB ausgeschlossen ist.

Der Antrag ist innerhalb einer **Frist von drei Monaten** nach Einstellung der verbotenen Tätigkeit zu stellen beim:

**Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 - Gesundheitswesen
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar**

Folgendes ist bei Antragstellung zu beachten:

I. Für Arbeitnehmer:

Unterliegen Arbeitnehmer einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Erwerbstätigkeit oder werden einem solchem unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstaussfall, erhalten sie eine Entschädigung in Geld.

Für die Dauer ihres Arbeitsverhältnisses, **längstens für 6 Wochen**, hat der Arbeitgeber die Entschädigung an den Arbeitnehmer auszuzahlen. Die ausgezahlten Beträge können dem Arbeitgeber auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen erstattet werden.

Folgende Unterlagen sind vom Arbeitgeber einzureichen (§§ 56 u. 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (**IBAN und BIC**)
2. Wie lange ist die betroffene Person im Unternehmen bereits beschäftigt?

3. Auszug vom Tarifvertrag/Arbeitsvertrag über Regelungen für die Entgeltfortzahlung gem. § 616 Abs. 1 BGB bei Arbeitsausfall, Arbeitsverhinderung, Tätigkeitsverbot und Freistellung von der Arbeit (nicht nur Krankheitsfall) als Kopie beifügen, falls vorhanden.
4. Liegt eine **ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor?
Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes)
5. Konnte die betreffende Person im Unternehmen umgesetzt werden? **Wenn nein, bitte begründen.**
6. Angaben über den durchschnittlichen (Jahresdurchschnitt) **monatlichen Nettoverdienst** sowie der **Arbeitgeber- und Arbeitnehmer Anteil zur Rentenversicherung incl. der Vorlage der Lohn- u. Gehaltsabrechnung der letzten 6 Monate.**
7. Kopien des **behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes** des Gesundheitsamtes (Beginn und Ende).

II. Für Selbstständige:

Unterliegen Selbstständige einem Verbot in der Ausübung ihrer bisherigen Tätigkeit oder werden einem solchen unterworfen und erleiden dadurch einen Verdienstaufschlag, kann auf Antrag und nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß §§ 56 u. 57 IfSG eine Entschädigung in Geld gezahlt werden.

Folgende Unterlagen sind einzureichen (§§ 56 und 57 IfSG):

1. Antragstellung – formlos- mit Angaben der Bankverbindung (**IBAN und BIC**).
2. Eine **Bescheinigung des Finanzamtes** über die Höhe des letzten beim Finanzamt nachgewiesenen Jahreseinkommens mit **Angabe des RV Beitrages**.
3. Kopien des durch das Gesundheitsamt **behördlich angeordneten Tätigkeitsverbotes** (Beginn und Ende).
4. Liegt eine **ärztlich attestierte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung** wegen Erkrankung für die Zeiten des Tätigkeitsverbotes vor? Wenn Ja, bitte eine Kopie davon dem Antrag beifügen (Bitte nicht verwechseln mit dem behördlich angeordneten Tätigkeitsverbot des Gesundheitsamtes).
5. Bei einer Existenzgefährdung können den Entschädigungsberechtigten die während der Verdienstaufschlagzeiten entstehenden Mehraufwendungen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet werden.
Nachweise über Mehraufwendungen sind einzureichen.
Die Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 1 IfSG.
6. Selbstständige, deren Betrieb oder Praxis während des Tätigkeitsverbotes ruht, erhalten neben der Entschädigung nach § 56 Abs. 2 und 3 IfSG auf Antrag von der zuständigen Behörde Ersatz der in dieser Zeit weiterlaufenden nicht gedeckten Betriebsausgaben in angemessenem Umfang.
Einzureichen sind dafür:
 - Aufstellung nicht gedeckter Betriebsausgaben
 - ZahlungsnachweiseDie Erstattung richtet sich nach Maßgabe des § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG.

Auskunft erteilt das Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 550 unter:

Telefonnummer: 0361 – 57 3321317

Fax: 0361 – 57 3321305

**Bitte beachten Sie die anhängenden Informationen zum Datenschutz nach Art. 13/14 der
Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

Informationen nach Art. 13/14 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) (Verordnung (EU) 2016/679)

Sehr geehrte Antragstellerin, sehr geehrter Antragsteller,

nach der neuen DSGVO besteht die Verpflichtung, bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten Ihnen folgende Informationen zukommen zu lassen:

1. Verantwortlichkeit für die Datenverarbeitung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 550 -Gesundheitswesen-
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

Telefonnummer: 0361 – 57 332 1317
Fax: 0361 – 57 332 1305
E-Mail-Adresse: Infektionshygiene@tlvwa.thueringen.de

Den Datenschutzbeauftragten des Thüringer Landesverwaltungsamtes erreichen Sie unter: 0361-57 332 1299 bzw. unter Datenschutz@tlvwa.thueringen.de

2. Zweck der Datenverarbeitung

Die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt im Rahmen der Bearbeitung von Entschädigungsanträgen gem. §§ 56, 57 Infektionsschutzgesetz:

- a) Prüfung des Anspruchs auf Entschädigung
- b) Berechnung der Entschädigungsleistung

Die Erhebung von personenbezogenen Daten ist Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung. Dabei werden folgende Datenkategorien verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel.

3. Empfänger Ihrer Daten

Grundsätzlich werden diese Daten nur durch das TLVwA verarbeitet. Ihre personenbezogenen Daten werden nur dann an Dritte übermittelt, wenn dies gesetzlich erlaubt ist oder Sie eingewilligt haben.

4. Speicherung Ihrer Daten

Die personenbezogenen Daten werden nach Abschluss eines Vorgangs für die Dauer von 10 Jahren nach der Richtlinie über die Aufbewahrung von Schriftgut in der Verwaltung des Freistaates Thüringen zur Festsetzung allgemeinverbindlicher Aufbewahrung gem. § 14

Abs. 1 des Thüringer Archivgesetz aufbewahrt/gespeichert. Nach diesem Zeitraum erfolgt die Vernichtung / Löschung der Daten.

5. Datenquelle:

In der Regel erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten von Ihrem Arbeitgeber bei der Antragstellung. Bei Selbständigen werden die personenbezogenen Daten vom Antragsteller / von der Antragstellerin persönlich übermittelt.

6. Ihre Rechte

Betroffene Personen haben das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die sie betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO) oder auf Löschung (Art. 17 DSGVO), sofern einer der in Art. 17 DSGVO genannten Gründe vorliegt. Es besteht zudem das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist. Sie haben zudem ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung ihrer Daten nach Art. 21 DSGVO. Wenn Sie in die Verarbeitung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt bestehen (zu Art. 13 Abs. 2 b DSGVO).

Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde:

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, wenn sie der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt (Art. 77 DSGVO). Dies ist der

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI)

Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt
Postanschrift: Postfach 90 04 55, 99107 Erfurt
Tel.: 0361 / 57 311 29 - 00
Fax: 0361 / 57 311 29 - 04
E-Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiter zu verarbeiten als den, für den sie erhoben wurden, so stellt der Verantwortliche Ihnen vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung (zu Art. 13 Abs. 3 DSGVO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Referat 550 – Gesundheitswesen
Thüringer Landesverwaltungsamt